# Seite 1 von 7 10.10.2024

### Vertrag für Wartung und Inspektion

Vertragsnummer: I23-129.L1068.G01.H445.WAV

Vertragsbezeichnung: Oberschule Arnsdorf - Sicherheitsbeleuchtung
Zwischen dem Auftraggeber (AG)

### Landkreis Bautzen,

vertreten durch den Landrat, Herr Udo Witschas Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

und dem Auftragnehmer (AN)

vertreten durch

wird/ werden für die im Vertrag benannte(n) Anlage(n) folgende Vereinbarungen getroffen				
☐ für eine Neuanlage in Verbindung mit der Bauausführung				
☐ für eine Bestandsanlage				
für				
	Oberschule Arnsdorf			
Standort(e) der Anlage(n):	Stolpener Str. 51			
	01477 Arnsdorf			
Betreiber der Anlage/n:	Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen			
Nutzer der Anlage/n: Landratsamt Bautzen				
Bauverwaltende Stelle: Gebäude- und Liegenschaftsamt, Bahnhofstraße 9				

# 1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion – nachstehend als Wartung bezeichnet –, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen – nachstehend als Anlagen bezeichnet –, die in der/den Bestandsliste/n vom aufgeführt sind. Die Bestandsliste/n ist/sind Vertragsbestandteil (siehe Nr. 12, Anhang 1).

# 2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Dem Auftragnehmer werden die in der/den Arbeitskarten/n vom 01.01.2023 bestehend aus 1 Seite(n) beschriebenen Leistungen übertragen.

Die Arbeitskarte/n ist/sind Vertragsbestandteil (siehe Nr.12, Anhang 2).

02625 Bautzen

- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.
- 2.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen.

	Zutreffendes vom Auftraggeber	ankreuzen
*2)	vom Bieter einzusetzen	

# Seite 2 von 7 10.10.2024

Er hat die Arbeiten unverzüglich

	unverzüglich innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit. Die betriebsübliche Arbeitszeit ist von 07:00 - 16:00 Uhr *2)				
	auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) auszuführen und zwar *2)				
3.	Pflichten des Auftragnehmers				
3.1	Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten soweit dies möglich ist.				
	Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.				
	☐ Insbesondere ist bei der Ausführung der Leistung die in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und zu beachten.				
	Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.				
3.2	Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmitte (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier -und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.				
3.3	Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.				
	Ansprechpartner: Fr. Wenk				
	Telefon: 03591/525123119				
	E-Mail: Katrin.Wenk@Ira-bautzen.de				
	Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.				
3.4	Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.				
3.5	Der Auftragnehmer hat die Rechnungsstellung gem. Anlage 3 (elektronische Rechnung) zu stellen.				
4	Ausführung der Leistung				
4.1	Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.				
	Der Prüf-Wartungsbericht ist innerhalb von <u>10 Kalendertagen</u> nach Beendigung der Prüfung/Wartung dem Auftraggeber zu übergeben.				
4.2	Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.				

<sup>☐</sup> Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen \*2) vom Bieter einzusetzen

4.3	Als Beauftragter	des Auftraggebers	bestätigt:

	die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich <u>nicht</u> auf die fachgerechte Ausführung.
4.4	Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

Telefon:

### 4.5 Die Wartung ist

Name:

innerhalb der betriebsüblick	chen Arbeitszeit auszuführen.
zu folgenden Zeiten	durchzuführen.

### 4.6 Die Wartung ist

- entsprechend der gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung des vorgeschriebenen Wartungs- bzw. Prüfzeitraumes verantwortlich.
- entsprechend Arbeitskarten gemäß Anhang 2) durchzuführen

## 5. Vergütung

**5.1** Für die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n wird/werden:

☐ die im Anhang	vereinbarten Vergütungen vereinbart.

nachstehende jährliche Vergütung/en<sup>10)</sup> unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

Anlage	Vergütung netto pro Jahr *2)	Vergütung brutto pro Jahr *2)
2027	€	€
2028	€	€
2029	€	€
2030	€	€
	€	€
Summe	€	€

10) Getrennte jährliche Vergütungen sind nur zu vereinbaren, wenn in einem Vertrag mehrere unterschiedliche Anlagen zusammengefasst werden.

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- Die Wartung nach Nr. 2.1,
- die Instandsetzung nach Nr. 2.2
- die Kosten f
  ür die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
- die Kosten von entsprechend der Arbeitskarte zu liefernden Materialien,
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
- alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen

<sup>\*2)</sup> vom Bieter einzusetzen

	Stundenverrechnungssätze/ Zuschläge/ Fahrtkosten wie nachfolgend:			
Stund	Stundenverrechnungssatz *2)			
Oberm	onteur	€2		
Monte	ur	€2		
Helfer			€2	
Zusch	läge für Leistun	gen außerhalb der betriebsüblich	en Arbeitszeit *2)	
Überst	unden		% 2	
Nacht-	/Schichtarbeit	% <sup>2</sup>		
Sonn-/	Feiertage		€2	
Fahrtk	osten *2)			
Fahrtk	osten (An- und Al	ofahrt)	€/Auftrag	
Entferr	nung Einsatzort –	nächstgelegenen Niederlassung	km	
Km-Pa	uschale pro Fahr	tkilometer	€/km	
	Für die Fah	rzeit werden keine Arbeitsstunde		
K = Ve	pedeuten: ergütung – ohne U eue Vergütung	K <sub>n</sub> = K * (P <sub>A</sub> + P <sub>E</sub> * E <sub>n</sub> /E)  Jmsatzteuer – bei Vertragsangebot  = Allgemeinkostenanteil		
P <sub>A</sub> =	2)	= Entgeltkostenanteil ( $P_A + P_E = 1$ )		
P <sub>A</sub> = P <sub>E</sub> =	2)	=		
	<sup>2)</sup> €/Std.	= Entgelt der maßgebenden Loh		
P <sub>E</sub> =	<sup>2)</sup> €/Std.	= Entgelt der maßgebenden Lohaßgebenden Lohngruppe		

# Seite 5 von 7 10.10.2024

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Lohnes durch den Auftragnehmer.

5.4	Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 2.4 oder 5.1 benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.						
5.5	Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage/n wird für die zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.						
5.6	☐ Die Rechnungen und die notwendigen Rechnungsunterlagen sind getrennt nach Kostenstelle gem. Anhang einzureichen.						
	Die prüfbaren Rechnungen sind spätestens zwei Wochen nach Leistungserbringung dem Auftraggeber elektronisch (siehe Anlage 3) einzureichen.						
5.7	Die Vergütung wird gezahlt:						
	☐ jährlich nach erfolgter Leistungserbringung						
	in Teilbeträgen halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung						
5.8	Zahlungsbedingungen						
	☑ Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tage ohne Abzug nach Rechnungseingang zu leisten.						
	Die Zahlungsfrist für das Skonto beginnt mit dem Eingang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber.						
	☐ Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Rechnungseingang zu leisten.						

#### 6. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 2 Jahre

### Haftung

7. 7.1 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

- Sachschäden auf 500.000 € je Schadensfall, höchstens aber 1.000.000 insgesamt
- Vermögensschäden auf 50.000 € je Schadensfall, höchstens aber 500.000 € insgesamt.
- Personenschäden auf 2.000.000 € je Schadensfall

Der Auftragnehmer hat hierfür eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

	Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzer
*2)	vom Bieter einzusetzen

# Seite 6 von 7 10.10.2024

8. 8.1		<b>gslaufzeit,</b> aufzeit des Vertr	<b>Kündigung</b> ages	und	Leistungsänd	derungen	
	☐ beg	jinnt am	und beträgt	Jahr(e	e).		
		ginnt an dem de eträgt 4 Jahre.	r förmlichen Ab	nahme d	ler Bauleistung	nach VOB/B §	12 folgenden Tag
							ahr gilt als verein chriftlich gekündig
	☐ Ein	e Verlängerung	der Laufzeit des	s Vertrag	es ist nicht vor	gesehen.	
8.2	Fristlos dere, w		t nur aus wichti	igem Gru	ınd möglich. A	ls wichtiger Gru	nd gilt insbeson-
	a.	der Vertrag zu	r Erstellung der	Anlage v	orzeitig beende	et worden ist	
	b.		Bestandsliste/n Betrieb genomr			verkauft oder nic	cht nur vorüber-
	C.		Bestandsliste/n et werden müss		rten Anlage/n a	aus rechtlichen (	Gründen von
	d.	der Auftragneh BGB),	nmer seine Leist	ung nich	t oder nicht ver	tragsgemäß erb	eracht hat (§ 323
	e.					Änderungen der ndsetzungsarbe	Anlage/n nicht eiten eingerichtet
	f.	vergleichbares dieser Antrag r	gesetzliches Vomangels Masse Vertrages dadurd	erfahren abgelehi	eröffnet oder d nt worden ist od	nzverfahren oder ie Eröffnung bea der die ordnungs dass er seine Za	antragt oder sgemäße Ab-
	g.		nlass der Vergat ettbewerbsbesc			rede getroffen h	at, die eine
	h.	Handlungen (Wettbewerbsl (Bestechlichke (Vorteilsgewäh	begeht oder beschränkende eit und Beste hrung), § 334 (	dazu Abspra chung i (Bestech	Beihilfe leiste chen bei Au m geschäftlic ung), § 17 UV	et, die unter sschreibungen), hen Verkehr),	§ 299 StGB § 333 StGB Geschäfts- und
8.3							r vorübergehend ung zu vereinba-
8.4	außer		entfallen für die			er Teile davon v s-und Vergütung	
8.5						lich geändert, ka at verlangt werde	
9.	Pflicht	en des Auftrag	ıqebers				
9.1	Der Au Einrich kosten	ftraggeber hat d tungen, Versorg	dem Auftragneh gungsanschlüss	e und Be	etriebsstoffe (z.	einer Leistung c B. Strom, Wass und Versorgun	
9.2	Der Au		-	tskräfte:	keine. Die Pfli	chten des Auftra	agnehmers nach

☐ Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen \*2) vom Bieter einzusetzen

# Seite 7 von 7 10.10.2024

### 10. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

### 11. Schriftform und salvatorische Klausel

- Anderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z.B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).
- 11.2 Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses

Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

	sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.			
12.	Anhang zum Vertrag Die Bestandsliste/n (Anhang 1) und die Arbeitskarte/n (Anhang 2) für folgende Anlagenarter sind Vertragsbestandteil:			
	☐ KG 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen			
	☐ KG 420 Wärmeversorgungsanlagen			
	☐ KG 430 Lufttechnische Anlagen (ohne Kälteanlagen)			
	☐ KG 435 Kälteanlagen			
	☐ KG 441 Hoch- und Mittelspannungsanlagen			
	☐ KG 442 Eigenstromversorgungsanlagen			
	☐ KG 443 Niederspannungsschaltanlagen			
	☐ KG 473 Druckluftversorgungsanlagen			
	☐ KG 480 Gebäudeautomation/ MSR- Anlagen			
	weitere Anhänge: Anlage 3 – E-Rechnung/			
Für der	n Auftraggeber:	Für den Auftrag	nehmer	
		r ar aon marag		
Bautze	n 			
(Ort)	(Datum)	(Ort)	(Datum)	
0.21				
Opitz Amtsle	iter			
Name/ Unterschrift Funktion		Name/ Untersch Funktion	Name/ Unterschrift Funktion	

<sup>☐</sup> Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen

<sup>\*2)</sup> vom Bieter einzusetzen

# Bestandsliste Nr. 01 von: 01

<b>Anhang 1 zum Vertrag:</b> I23-129.L1068.G01.H445.WAV			
Bestandsliste für: Sicherheitsbeleuchtungsanlage			
Kostengruppe: 445			
AKS:			
Bezeichnung der Anlage:			
1. Standort			
Oberschule Arnsdorf			
Stolpener Str. 51, 01477 Arnsdorf			
2. Bauteil / Hersteller / Typ			
3. Baujahr:			
4. Allgemeine Beschreibung/ Nutzung			
5. Technische Daten			
5. Technische Daten			

Die Bestandsliste ist vom Auftragnehmer vor der Abnahme der Leistungen vollständig zu erstellen und spätestens am Abnahmetermin dem Landratsamt zu übergeben.

### **Arbeitskarte**

# Sicherheitsbeleuchtung

Entsprechend der "ArbStättV §4 (3)" und "ASR A3.4/3" müssen Sicherheitsbeleuchtungsanlagen in regelmäßigen Abständen gewartet werden.

Die Wartungsanforderungen des Herstellers sind zu beachten.

### Folgende Arbeiten sind mindestens durchzuführen:

- Sicht- und Funktionskontrolle aller Sicherheits- und Rettungszeichenleuchten
- Sichtkontrolle von Ladeeinheit und Batterien
- Mechanische Kontrolle von Kabel- und Batterieverbindungen
- Überprüfung des Batteriezustands (Pole, Elektrolyt)
- Aufnahme der aktuellen Betriebszustände (Spannung, Strom, Temperatur)
- Prüfung der Gerätefunktionen (Laderegelung, Phasenüberwachung, Umschalteinrichtung, Störmeldungen)
- Überprüfung auf Isolationsfehler
- Reinigung der Anlage, wenn erforderlich
- Durchführung eines Belastungsdauertests für die geforderte Betriebsdauer
- Messung der Batteriespannung während des Betriebsdauertests
- Eintragen der Ergebnisse der Wartung im Prüfbuch der Anlage

Das Ergebnis der jährlichen Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten und dem Landratsamt zu übergeben.

### Anhang 3 zum Vertrag für Wartung und Inspektion

### E-Rechnung

Rechnungen sind nur noch in elektronischer Form an den Auftraggeber auszustellen und zu übermitteln. Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen (vgl. hierzu § 14 UStG) mindestens die Angaben gem. § 5 ERechV zu enthalten:

- Maßnahmenummer:
- Zahlungsbedingungen oder alternativ das Fälligkeitsdatum
- Bankverbindungsdaten der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers
- De-Mail-Adresse oder E-Mail-Adresse der Rechnungsstellerin bzw. des Rechnungsstellers
- Rechnungen im Format pdf an <a href="mailto:rechnungseingang@Ira-bautzen.de">rechnungseingang@Ira-bautzen.de</a> senden

Aufwendungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Empfang und der Weiterverarbeitung der elektronischen Rechnung sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Rechnungen, die nicht nach den Maßgaben der E-RechV ausgestellt und übermittelt werden, keine Fälligkeit und daher auch keinen Verzug des Auftraggebers begründen können.